

**Beschlussvorlage Nr. B-230/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herr Miko Runkel (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH:

Verwaltungsvertreter	Herr Miko Runkel (Bürgermeister)
----------------------	----------------------------------

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren vier Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die vier Plätze verteilen sich wie folgt:

<b>Fraktionen</b>	<b>Anzahl der Sitze</b>
CDU-Ratsfraktion	<b>1</b>
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	<b>1</b>
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	<b>1</b>
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<b>1</b>

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Personen nach dem im Beschlusspunkt 3. ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

## **Begründung:**

Die Stadt Chemnitz ist mit 52 % an der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH (VLP GmbH) beteiligt. Die übrigen 48 % der Anteile an der VLP GmbH hält der Erzgebirgskreis.

### **Bisheriger Aufsichtsrat**

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahlen zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH (VLP GmbH) ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die kommunale Wahlperiode gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz entsandten bzw. vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder

- Herr Miko Runkel (Bürgermeister)
- Herr Alexander Dierks (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Heiko Schinkitz (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Gordon Tillmann (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Michael Wirth (SPD-Fraktion).

Gleiches gilt für die Vertreter des zweiten Gesellschafters im Aufsichtsrat, dem Erzgebirgskreis.

Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

### **Neue Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat der VLP GmbH besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **neun** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **vier weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen**
- **vier Vertreter des weiteren Gesellschafters Erzgebirgskreis.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates **dürfen** gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herr Bürgermeister Miko Runkel** widerruflich in den Aufsichtsrat der VLP GmbH zu bestellen.

### Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren vier Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die vier Mitglieder des Aufsichtsrates der VLP GmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.